

Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich

Vierter Tätigkeitsbericht des
Innenministeriums nach § 39
des Landesdatenschutzgesetzes
Baden-Württemberg

Vorstellung des Berichts 27.7.07

Tätigkeitsbericht zum Datenschutz

im nichtöffentlichen Bereich vorgestellt am 27.07.2007

Positiver Trend, Datenschutz wird von den meisten Unternehmen ernst genommen trotz häufiger Verstöße gegen den Datenschutz, die meist **nicht absichtlich** aufgrund Unkenntnis, falscher Auslegung der Vorschriften oder mangelnder Sorgfalt begangen werden.

Eingaben, Anlasskontrollen

- 850 (Vj 914) Eingaben
 - Auskunftfeien, Kreditschutzorganisationen, Inkassounternehmen
 - Einzel-, Groß- und Versandhandel
 - Adresshandel
 - Direktmarketing- und Werbebranche samt Lotterien
 - Kreditwirtschaft
 - Videoüberwachung (branchenunabhängig)
 - Weitere: Versicherungen, Gesundheitswesen, Arbeitnehmerdatenschutz, Vereine, Markt- und Meinungsforschungsinstitute

Nicht mehr erwähnt sind Mediendiensteunternehmen

Anlasskontrollen

Lotterien, Callcenter, Internetportalbetreiber, Auskunftfei, RA-Kanzlei, Krankenhaus, Arztpraxis, Partnervermittlung, Videoüberwachung

Häufig festgestellte Mängel

- Nichterfüllung / nicht rechtzeitige Erfüllung des Auskunftsanspruchs,
- zu Unrecht verweigerte Auskunft über die Datenempfänger,
- Erhebung und Speicherung nicht erforderlicher Daten,
- Nichtbeachtung der Aufklärungs- und Informationspflichten bei der Datenerhebung
- Nichtbeachtung des Grundsatzes der Direkterhebung
- nicht wirksame Einwilligungserklärungen (§ 4a BDSG)
- Videobeobachtung / Videoaufzeichnungen entgegen § 6 b BDSG,
- Nichtdurchführung gebotener Datensperrungen und -löschungen,
- fehlende bzw. unzureichende Hinweise auf die Möglichkeit des Bewerbewiderspruchs
- Nichtbeachtung des Bewerbewiderspruchs.

Kontrolle und Beratung

- **Anlassunabhängige Kontrollen**
Auskunfteien, Kreditschutzorganisationen und Inkassounternehmen
- **Beratung von Bürgern, Unternehmen und bDSB**
 - 420 (Vj 230) schriftliche und rund 4000 mündliche Anfragen
 - dennoch sieht die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, dass bDSB vor dem Einsatz neuer Formen der Datenverarbeitung oder bei Fragen zur Auslegung des BDSG die Aufsicht beteiligen, als „leider weitgehend unbeachtet“ an.
 - Die Aufsichtsbehörde misst der Beratung einen hohen Stellenwert bei
 - Vorbeugender Datenschutz ist der beste Datenschutz

Register und Ordnungswidrigkeiten

- **Datenschutzregister - Gemeldete Verfahren**
 - 64 (Vj 46) Auskunftsteien und Adresshändler
 - 31 (Vj 30) Markt- und Meinungsforschungsinstitute
- **Ordnungswidrigkeitenverfahren**

10 Verfahren eingeleitet, 5 abgeschlossen (Bußgeld 300 - 500 EUR). Ein Fall wurde vom Amtsgericht eingestellt.
- „Die Aufsichtsbehörde macht von der Möglichkeit, ein Bußgeld zu verhängen, allerdings sehr zurückhaltend Gebrauch. Der Aufsichtsbehörde ist es wichtiger, für die Zukunft ein datenschutzgerechtes Verhalten eines Unternehmens sicherzustellen, als Verstöße in der Vergangenheit zu ahnden.“

Rechtsentwicklung

- Bundesdatenschutzgesetz
 - Regelungsbedarf: Rechtsanwälte unterliegen dem BDSG, präzisere Regeln für Auskunftfeien
- Neues Telemediengesetz
 - Unklare Kontrollzuständigkeit für Access-Provider (Internet-Zugangsanbieter) und E-Mail-Diensteanbieter
- Kreditwesengesetz
 - Nach § 10 KWG Datenerhebung und -verwendung möglich, soweit unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens nachweisbar für die Bestimmung von Adressenausfallrisiken erheblich und für interne Ratingsysteme zur Schätzung von Risikoparametern des Adressenausfallrisikos erforderlich; ausgenommen sensitive Daten § 3 (9) BDSG und Staatsangehörigkeit
- Heilberufe-Kammergesetz
 - **Unterlagenaufbewahrung und Einsichtgewährung für Patienten**

Einhaltung der

Unterrichtungspflichten (§ 4 Abs. 3)

- Festgestellte Mängel:
 - Bezeichnung der verantw. Stelle (Autohäuser, Konzerne).
 - Zwecke nicht genannt, unklar, unvollständig, unzureichend
 - Datenempfänger: keine Angabe zu Branche, Bonitäts- u. Scorewertabfragen, externen RZ - Appell an Gesetzgeber zu Verzicht auf Informationspflichtseinschränkung des BDSG
 - Hinweis zur Freiwilligkeit von Angaben sind selten
 - Telefon/EMail-Adressenerhebung ohne jede Notwendigkeit
 - Keine deutlichen Hinweise in Antragsformular auf die Datenschutzinformation in AGB
 - Keine Komprimierung an einer Stelle

Transparenz: „vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten für bDSB

Inkassounternehmen (1)

- Inkassounternehmen und Zusammenarbeit mit Auskunftsteien
 - Übermittlung von Schuldnerdaten bei bestrittener Forderung durch Gläubiger an Inkassounternehmen und Nutzung der Daten zur Beitreibung ist zulässig
- Voraussetzung für Übermittlung an Auskunftsteien
 - 1. Vorliegen einer unbestrittenen Forderung (Die Überzeugung des Bestehens und ihrer letzten Durchsetzung reicht nicht aus)
 - 2. Vergebliche Mahnungen (**jeweils** mindestens 2)
 - 3. Vorab-Info über drohende Einmeldung nach Ablauf einer angemessenen Frist (Nötigung?)
 - 4. Einmeldung **4 Arbeitstage** nach Fristablauf
- Immer die besonderen Umstände des Einzelfalls überprüfen

Inkassounternehmen (2)

- Übermittlung des Merkmals „Adressermittlung“
- Datenübermittlung und gleichzeitig beantragte Beauskunftungssperre unzulässig
- Sperrung von Daten wegen Nichtfeststellbarkeit ihrer Richtigkeit oder Unrichtigkeit bei Inkassounternehmen
- Sperrung von Daten, wenn nicht (mehr) erforderlich (Übergangsfrist 6 Monate)
- Bei Sperrung Kennzeichnung und verfahrensmäßige Zugriffsbeschränkung oder Sondersperrbestand
- Löschung = Unkenntlichmachen, nicht nur Ausschluss des Zugriffs

Kein Unternehmen erfüllte die Voraussetzungen

Rechtsanwaltskanzlei als Inkassounternehmen

Auskunftsverweigerungen gegenüber Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde hat die „Hoffnung, dass der Bundesgesetzgeber alsbald eindeutig klarstellt, dass auch Rechtsanwälte den Vorschriften des BDSG unterliegen.

Auf keinen Fall können Rechtsanwälte, die wie ein Inkassounternehmen tätig werden, Sonderrechte für sich beanspruchen. Dies würde auch zu Wettbewerbsverzerrungen bei Inkassounternehmen führen.

Auskunfteien (1)

- **Handlungsbedarf für den Gesetzgeber**
 - Übermittlung Inkassounternehmen an Auskunftei
 - Verfahrensweise bei Bestreiten der Richtigkeit
 - Berechtigtes Abfrageinteresse
 - Bonitätsauskünfte an Vermieter
 - Namensverwechslungen und Vorbeugung
 - Scoringfragen (einfließende Merkmale, Auskunft darüber)

Auskunfteien (2)

- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der Amtsgerichte (Verwechslungen wegen fehlendem Geburtsdatum)
- Nachmeldungen an den Versandhandel nur bei Dauerschuldverhältnis möglich
- Auskunfteien ohne eigenen Datenbestand („Durchleite-Auskunfteien“) - Anwendung des § 29 BDSG (!)
 - Info über Datenschutzpflichten an den Anfragenden - Berechtigtes Interesse
 - Auskunftserteilung nach § 34 BDSG bedeutet Beschaffen der Auskunft bei der klassischen Auskunftei (!)
- Nachweis der Identität des Selbstauskunftsantragstellers bei (Kopie Personalausweis, Meldebestätigung ?)

Versicherungen

- **Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht**
(§ 213 Entwurf Versicherungsvertragsgesetz sieht Erforderlichkeit und Einwilligung nach § 4a BDSG vor)
- **Datenverwendungsklauseln in Versicherungsverträgen** (Derzeitige Einwilligungsklausel mit § 4 a Abs. 1 Satz 1 BDSG nicht vereinbar)
- **Hinweissystem der Versicherungswirtschaft (HIS)**
Problematisch ist Transparenz für den Betroffenen, Einwilligung nicht freiwillig, keine BDSG-Grundlage
- Nachträgliche Bonitätsabfragen wegen eines Rechtsstreits
- Bonitätsabfrage über einen Versicherungsvermittler
- Erhebung Gesundheitsdaten für Berufsunfähigkeitsversicherung
- Anforderung von Krankenhausentlassungsberichten

Kreditwirtschaft

- SWIFT-Verfahren (Konkurrenzloses Unternehmen in Belgien, Spiegelung in USA). Unterrichtungspflicht bei der Erteilung des Überweisungsauftrags
- Verwendung von Kundendaten für Zwecke der Werbung – Nachträgliche Unterrichtungspflicht
- Adressenbekanntgabe im Lastschrifteinzugverfahren, nur wenn Lastschrift nicht eingelöst oder bei Widerspruch
- Unberechtigte Datenübermittlung nach Adressänderung – Es muss eine sorgfältige Prüfung durch die Bank erfolgen
- Weiterleitung von Bankverbindungsdaten des Überweisenden an den Begünstigten unzulässig
- Auswertung von Kreditkarten- und Abrechnungsunterlagen zur Ermittlung der Nutzer (Operation „Mikado“)

Werbung, Adresshandel (1)

- Wettbewerbswidrige Nutzung der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist immer auch datenschutzrechtlich unzulässig.
- Einwilligung in Nutzung muss nach § 4 a BDSG erfolgen.
- Eigene Erklärung („ich willige ein...“) statt („mir ist bekannt, dass...“)
- Grafisch besonders hervorgehoben und entsprechend platziert
- Eigenhändig unterschrieben mit Datum.
- Mehrere Erklärungen gesondert unterschreiben.
- „ankreuzen, falls die Einwilligung nicht erteilt wird“ ist unzulässig
- Einwilligung muss vor erstem Anruf/Mail vorliegen
- Jede telefonisch/mündlich eingeholte Einwilligung erfordert Beleg (wer hat Einwilligung wann eingeholt und wer hat sie erteilt (ggf. Aufzeichnung mit vorheriger Einwilligung!))
- Aufbewahrung, solange von Einwilligung Gebrauch gemacht wird. Bei Opt-In-Adresshändlerdaten ist Aufbewahrung durch vertragliche Vereinbarungen mit diesem sicherzustellen. (Stichprobenkontrollen)
- Zeitlich begrenzter Gebrauch, bes. bei Daten des Adresshandels.

Werbung, Glücksspiele (2)

- Online-Gewinnspiele (TMG-Vorschriften)
- Lotterien (Kooperationspartner, Callcenter, Subcallcenter)
- Nutzung von Telefonbucheinträgen (Werbebriefe an in Gelbe Seiten eingetragene Personen/Firmen)
- Werbung für eine politische Partei anhand Daten von Adressenhändlern erfordert den Werbewiderspruchshinweis

Handel, Gewerbe, Gaststätten, Verkehr

- Einsatz kontaktloser Fahrkarten bei einem Verkehrsunternehmen (nach Durchführung der Vorabkontrolle und nach Abwägung des datenschutzrechtlichen Restrisikos konnte das E-Ticketing im Verbundsystem eingeführt werden)
- Einsatz eines biometrischen Verfahrens in einer Kantine für Schüler (Fingerprint, Hashwert, Einwilligung ggf. Eltern)
- Bonitätsabfragen eines TV-Shops während der Bestellung bei einer Auskunft zur Festlegung der Zahlungsart (Rechnung, Kreditkarte, Nachnahme, Vorkasse)

Gesundheit und Soziales (1)

- Elektronische Gesundheitskarte (Test in Heilbronn u.a. mit Ärzten und Apotheken, der Deutsche Ärztetag hat sich im Mai 2007 gegen die eGK ausgesprochen)
- Aufzeichnung von Anrufen für den vertragsärztlichen Notfalldienst (anders als bei den Notrufen dient dies der „Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung“ in den sprechstundenfreien Zeiten, deshalb Einwilligung bei Beginn des Gesprächs notwendig)
- Erhebung und Speicherung der Personalausweisnummer bei der Blutspende nicht erforderlich
- Zugriff von Betriebsärzten eines überbetrieblichen Dienstes auf Gesundheitsdaten von Arbeitnehmern („abgeordnete“ Betriebsärzte unterliegen der Schweigepflicht in Bezug auf den Auftraggeber, Zugriffskontrollmaßnahmen notwendig, Arbeitnehmerinformation!)

Gesundheit und Soziales (2)

- Nutzung von Patientendaten für Werbezwecke bei einer Reha-Klinik (vorausgegangen war eine unberechtigte Patientendatenmitnahme)
- Übermittlung von Patientendaten (auch anderer Krankenkassen) an Krankenkassen durch einen Arzt
- Aufbewahrung von Patientenakten in einer öffentlichen Tiefgarage
- Datenschutz beim Sammeln von Spenden (Sammellisten enthalten Namen und Wohnung des Spenders und den Spendenbetrag)
- Nutzung eines Notruf-Ortungssystems durch Rettungsleitstellen (Abfragen ohne Einwilligung des Betroffenen im Logbuch sind zu dokumentieren)

Arbeitnehmerdatenschutz

- Übermittlung von Sozialdaten Dritter im Rahmen einer betriebsbedingten Kündigung an gekündigte Arbeitnehmer (Nachweis der ordnungsgemäßen Sozialauswahl)
- Telefondatenerfassung durch den Arbeitgeber (Beweis eines stattgefundenen Gesprächs, Abgrenzung betrieblich/privat)
- Gesprächsaufzeichnung in Call-Centern (Schulungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen, offenes / heimliches Mithören, bei heimlichen Mithören / Aufzeichnen ist vorherige allgemeine Info an AN notwendig, Mystery-Calls dürfen nicht aufgezeichnet werden)
- Zusendung einer Arbeitgeberzeitschrift an die Privatadressen der Mitarbeiter nicht zulässig
- Veröffentlichung von Mitarbeiterdaten einer Privatschule (nur bei gehobener Funktion oder „Aushängeschild“, sonst Einwilligung notwendig)

Vermieter, Mieter, Wohnungseigentümer

- **Vermieterfragebögen und Fragen, die nicht gestellt werden sollen:**
 - Religion und Staatsangehörigkeit;
 - Beschäftigung und Einkommen der Ehefrau (wenn nicht Vertragspartner)
 - Aufschlüsselung nach Nettoarbeitseinkommen, sonstigem Einkommen und Kindergeld
 - Name, Anschrift des jetzigen Vermieters
 - Dauer, etwaigen Kündigung des derzeitigen Mietverhältnisses, Grund der Wohnungssuche
 - Aufschlüsselung von Darlehen und sonstigen Verpflichtungen
 - Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers
 - Bankverbindung (noch nicht erforderlich)
 - Anhängigkeit eines Räumungsrechtsstreits
 - Problematisch: SCHUFA-Selbstauskunft
 - Problematisch: Auswirkungen des AGG
- **Wohnungseigentümerdaten: Einsicht durch andere Eigentümer**
 - zulässig wegen § 28 Abs. 3 WEG und Rechtsprechung, jedem Wohnungseigentümer steht ein Recht auf Einsichtnahme in sämtliche Buchungs- und Abrechnungsunterlagen des Verwalters zu.

Videoüberwachung

- in Treppenhäusern, Kellerräumen oder Tiefgaragen
- in Gebäuden mit Eigentumswohnungen
- auf umfriedetem Betriebsgelände,
- an der Außenwand von Geschäftsgebäuden
- in einer kleinen Bäckerei beziehungsweise Metzgerei,
- in Gaststätten und Cafes,
- in einem Festzelt bei einem Vereinsfest,
- in einem Kinocenter,
- in Bussen und Straßenbahnen,
- auf dem Schulgelände einer Privatschule,
- in Umkleidekabinen eines Bekleidungsgeschäfts.

Internet

- Identifizierung möglicher Urheberrechteverletzer in Internet-Tauschbörsen (heimliches Erheben der IP-Adresse, Forderung an den Bundesgesetzgeber, eindeutige Rechtsgrundlage im UrhG oder BDSG zu schaffen)
- Auswertung des Leseverhaltens von Newsletter-Empfängern (Buchhandlung, Web-Bug, meldet ob Newsletter geöffnet wird, nicht personenbezogen)

Vereine

- Veröffentlichung von Sportgerichtsurteilen mit Personenbezug (keine Rechtsgrundlage, bestimmte Urteile in anonymisierte Form veröffentlichen)
- Übermittlung von Mitgliederdaten (Minderjährige) an die Gemeindeverwaltung zulässig wegen freiwilliger Leistungen aufgrund der Minderjährigenanzahl. Empfehlung, bei ihrer Aufnahme in den Verein auf die Datenübermittlung an die Gemeinde und deren Zweck hinzuweisen ggf. eine Bestimmung in die Vereinssatzung aufnehmen.

ENDE

- **Danke für Ihre Aufmerksamkeit**